



Bozen, 08.07.2021

An die  
Südtiroler  
Verbände und Vereine

### Abhaltung von Festen – Verhaltensempfehlungen

Seit dem 21. Juni 2021 ist Südtirol im Sinne der staatlichen Anti-Corona-Bestimmungen wieder „Weiße Zone“. Laut Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 25 vom 18.06.2021 dürfen öffentlich zugängliche Veranstaltungen, zu denen auch Dorf- und Wiesenfeste zählen, im Freien unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4, in geltender Fassung lt. Beschluss der Landesregierung Nr. 549 vom 22.06.2021 und Beschluss Nr. 571 vom 29.06.2021 sowie nach Vorweisen der grünen Bescheinigung auf abgegrenzten Flächen stattfinden. Die eventuelle Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt unter Einhaltung der für den Gastronomiebereich vorgesehenen Regeln.

Dies bedeutet:

- Eine Teilnahme für Personen ab dem Alter von 12 Jahren ist nur mit gültiger grüner Bescheinigung (Covid-Zertifikat der EU) möglich.
- Für Personen zwischen 12 und 18 Jahren ist die Teilnahme alternativ auch nach Durchführung eines kostenlosen Corona-Tests vor Ort zulässig. Das Testmaterial wird vom Sanitätsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Die Veranstaltung muss auf einer abgegrenzten Fläche stattfinden.
- Die Zutrittskontrolle, bei der überprüft wird, ob alle Personen über 12 Jahren, die das Festgelände betreten, entweder über einen negativen Test oder das Covid-Zertifikat der EU verfügen, obliegt den Veranstaltenden. Es wird empfohlen, diese Kontrolltätigkeit einem Sicherheitsdienst zu übertragen.
- Auch die Einhaltung der Sicherheitsregeln auf dem Festgelände, insbesondere jene rund um die gastronomische Tätigkeit, wird von den Veranstaltern überwacht. Diese können dieser Aufgabe auch mit Unterstützung eines Sicherheitsdienstes nachkommen.
- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die Regeln des Gastgewerbes (vgl. Punkt II.D. der Anlage A). Die wichtigsten Regeln hierbei sind, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Tischen oder an der Theke mit 1 Meter Abstand stattfinden kann und dass das Servicepersonal bei der Bedienung der Gäste chirurgische Masken tragen muss.



- Da das Covid-Zertifikat der EU oder ein Ad-hoc-Test den Zutritt zu den öffentlichen Veranstaltungen und Festen im Freien ermöglicht, besteht grundsätzlich keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wie er sonst bei Menschenansammlungen vorgesehen ist. Somit muss der Mund-Nasen-Schutz nur dann getragen werden, wenn der Abstand zwischen den Personen über eine längere Zeit weniger als einen Meter beträgt, wie beispielsweise beim Paartanz.
- Live-Musik auf den Festen ist erlaubt. Das Tanzen ist jedoch in der Gruppe nur mit Maske erlaubt, sofern es sich um nicht zusammenlebende Personen handelt und die Abstände nicht eingehalten werden können.
- Möglichkeit zur Handdesinfektion muss vorgesehen sein.

Wir alle sind dazu angehalten, bei der Organisation und Veranstaltung von Festen im Freien diese Maßnahmen zu befolgen. Nur wenn wir uns alle der derzeitigen Lage und der Notwendigkeit nachhaltiger Verhaltensweisen bewusst sind und die vorgegebenen Regeln beachten, wird es uns gemeinsam gelingen, die Pandemie zu bekämpfen. Damit Corona uns im bevorstehenden Herbst und Winter nicht wieder Einschränkungen auferlegt, ist es wichtig, dass auch Sie in Ihrem Umfeld dazu aufrufen, die Regeln einzuhalten und sich impfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold Schuler  
Landesrat

Andreas Schatzer  
Präsident Gemeindenverband

Arno Kompatscher  
Landeshauptmann